

## Verdacht eines Koppelungsgeschäfts entsteht

### Zeitschrift berichtet ohne journalistische Distanz über Unternehmen

Ein Magazin, das sich unter anderem mit Wirtschaftsthemen befasst, berichtet über Haartransplantationen und Botox-Behandlungen bei Männern. Der Autor nennt eine Firma beim Namen und mit Adresse, bei der sich Männer „fachkundig“ beraten und behandeln lassen können. Es folgt ein Wortlaut-Interview mit der namentlich genannten Ärztin. In der gleichen Ausgabe informiert die Redaktion im Rahmen eines Selbstversuchs über die Möglichkeit, Konferenzen auf Schiffen einer bestimmten und namentlich genannten Linie auf der Kiel-Oslo-Route abzuhalten. Der Aufenthalt wird insgesamt positiv geschildert. Dabei geht es auch um die gastronomischen und sonstigen Angebote auf den Schiffen. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert, dass die Artikel nicht als Werbung gekennzeichnet sind. Er hat den Verdacht, dass die Beiträge verdeckt gesponsert seien. Ein Herausgeber der Zeitschrift stellt fest, dass die journalistische Sorgfaltspflicht im Hause einen hohen Stellenwert habe. Die in der Beschwerde geäußerten Vorwürfe und Hinweise nehme man sehr ernst. Sollte bei einzelnen Artikeln der Eindruck entstanden sein, dass Werbung und redaktionelle Berichterstattung nicht sauber getrennt worden seien, bedauere man dies. Der Verlagsvertreter versichert, dass die Zeitschrift Beiträge mit werblichem Charakter künftig noch deutlicher kennzeichnen werde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Presserat sieht auch einen Verstoß gegen die in Ziffer 15 des Kodex festgelegten Regelungen zu Vergünstigungen. In der Veröffentlichung wird dem porträtierten Unternehmen erheblicher Raum zur werblichen Selbstdarstellung geben, ohne dass diese journalistisch eingeordnet würde. Dem positiven Bericht über das Unternehmen ist ein Rabatt-Coupon eben dieses Unternehmens beigelegt. So kann beim Leser der Eindruck eines sogenannten Koppelungsgeschäfts entstehen.

**Aktenzeichen:**0691/20/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7); Vergünstigungen (15);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge